

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme von Pflanzenschutzmitteln in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 25. Oktober 2011

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 36 der Verordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup>

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

*verfügt:*

## **Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

Wirkstoff(e):	Glyphosat 360.0 g/l
Formulierungstyp:	SL Wasserlösliches Konzentrat
Glifobol	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4857 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9300077 Ausländische BewilligungsinhaberIn: TRADI-AGRI, Paris, Frankreich
Turbo-Glyphosat-I 360 SL	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4833 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 052389-00/061 Ausländische BewilligungsinhaberIn: MAC GmbH., Sigmarzell, Deutschland
Realchemie Glyphosat 360/1	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4851 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 052389-00/089 Ausländische BewilligungsinhaberIn: Realchemie Trading BV, RK Heerlen, Niederlande
Realchemie Glyphosat 360/1	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4852 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 052389-00/200 Ausländische BewilligungsinhaberIn: Realchemie Trading BV, RK Heerlen, Niederlande
Uranus	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4820 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 052389-00/221 Ausländische BewilligungsinhaberIn: Sharda Polska SP.ZO.O, Warszawa, Polen

<sup>1</sup> SR 916.161

Glypho Speed            Schweizerische Zulassungsnummer: D-4821  
                                  Herkunftsland: Deutschland  
                                  Ausländische Zulassungsnummer: PI 052389-00/222  
                                  Ausländische Bewilligungsinhaberin: Sharda Polska SP.ZO.O,  
                                  Warszawa, Polen

### **Anwendung**

Die Anwendung der Produkte hat nach den Vorschriften der vom Bundesamt für Landwirtschaft abgegebenen Packungsbeilagen zu erfolgen.

### **Lagerung und Entsorgung**

Die Produkte müssen in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

25. Oktober 2011

Bundesamt für Landwirtschaft  
Der Direktor: Bernard Lehmann